

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Oktober 1993
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Barbe, Angelika (SPD)	11	Kolbow, Walter (SPD)	28, 29
Dr. von Bülow, Andreas (SPD)	1, 2, 3, 4	Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	9, 10
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	31	Koschnick, Hans (SPD)	17, 18, 19, 20
Duve, Freimut (SPD)	5	Lamp, Helmut (CDU/CSU)	39, 40, 41, 42
Dr. Elmer, Konrad (SPD)	12	von Larcher, Detlev (SPD)	13, 14
van Essen, Jörg (F.D.P.)	6, 7, 8	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	43, 44
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Dr. Schumann, Fritz (Kroppenstedt) (PDS/Linke Liste)	21, 22, 23
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	30, 32, 33, 34	Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD)	37
Götz, Peter (CDU/CSU)	15, 16	Weiler, Barbara (SPD)	24, 25
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	26, 27		
Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	35, 36		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. von Bülow, Andreas (SPD) Inhalt der Gespräche des ehemaligen Stasi-Mitarbeiters Axel Poesz im Bundeskanzleramt	Götz, Peter (CDU/CSU) Gewährleistung artgerechter Tierhaltung; Verhinderung des Transports lebender Schlachttiere
1	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	Koschnick, Hans (SPD) Importeinbrüche bei Bananen durch die EG-Marktordnung; Verhandlungen über andere Mengenzulassungen
Dr. von Bülow, Andreas (SPD) Datum der Ausstellung eines US-Passes für Dr. Alexander Schalk-Golodkowski	10
1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Duve, Freimut (SPD) Durchsetzung der Sicherheit von Jassir Arafat gegenüber der iranischen Delegation während ihres Besuchs in Bonn	Dr. Schumann, Fritz (Kroppenstedt) (PDS/Linke Liste) Wahrnehmung der Alternativen des Entgeltfortzahlungsgesetzes durch die Arbeitnehmer
2	12
van Essen, Jörg (F.D.P.) Zwangsrekrutierung von Angehörigen nationaler Minderheiten zum Wehrdienst in den serbischen Streitkräften; Verstoß gegen das VN-Embargo durch Abschie- bung solcher Asylbewerber	Weiler, Barbara (SPD) Inanspruchnahme von Darlehen nach § 44 IIa AFG, insbesondere zur Erlangung der Meisterprüfung
2	13
Koppelin, Jürgen (F.D.P.) Entsendung von Bundesgrenzschutz- Angehörigen nach Somalia	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
4	Hollerith, Josef (CDU/CSU) Deutscher Anteil an den Kosten für die UNO-Einsätze in Somalia, Kambodscha und im ehemaligen Jugoslawien
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	14
Barbe, Angelika (SPD) Verstärkung der Handlungsfähigkeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung krimineller Straftaten	Kolbow, Walter (SPD) Folgerungen aus der Zunahme rechtsextre- mistischer Gewaltbereitschaft für die Streitkräfte sowie aus der Zunahme rechtsextremistischer Bewerber als Zeitsoldaten
4	17
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Ergänzung der Nutzungsentgeltverordnung hinsichtlich der Werterstattungspflicht des Grundstückseigentümers bei Kündigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren
6	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Zunehmende Umgehung der Verwertungs- pflicht eines Autos vor Zahlung von Sozialhilfe an Asylbewerber
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	18
von Larcher, Detlev (SPD) Berechnung der Steuermehreinnahmen für 1994 und 1995 im Zusammenhang mit dem im Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vorgesehenen Änderungen von Gesetzen	
7	

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beseitigung des schienengleichen	Export von als Wirtschaftsgut deklarierten
Bahnübergangs an der B 13 im Kreis	Abfällen durch eine Firma in Garmisch-
Eichstätt; Bau der Ortsumgehung	Partenkirchen nach Südamerika,
Oberhausen, Kreis Neuburg-	insbesondere nach Paraguay 22
Schrobenhausen 19	Lamp, Helmut (CDU/CSU)
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	Erarbeitung von Qualitätsanforderungen
Erfahrungen mit dem Einsatz von ICE-Zügen	gemäß TA Siedlungsabfall für die
im Zusammenhang mit der Entlastung des	Genehmigung neuer Kompostanlagen
Kurzflug-Verkehrs innerhalb Deutschlands	hinsichtlich der Schadstoffbelastung 22
und zwischen Stuttgart und Zürich 19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft
Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)
Elektrifizierung der Bahnstrecke	Anrechnung des Berufsvorbereitungsjahres
Wilhelmshaven – Osnabrück 20	auf eine anschließende Schulausbildung,
Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD)	insbesondere auf den Besuch einer
Wettbewerbsnachteile der Lufthansa im	Fachschule für Altenpflege 24
europäischen Luftverkehr durch die	
uneingeschränkte Transitvisapflicht	
für Ausländer mit Aufenthalts-	
erlaubnis eines EG-Staates 21	

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Dr. Andreas
von Bülow**
(SPD)
- Trifft es zu, daß der ehemalige Mitarbeiter des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ und Angehöriger des MfS Axel Poesz im Kanzleramt Gespräche mit Staatsminister Alois Mertes oder anderen Personen des Kanzleramtes geführt hat?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 22. Oktober 1993**

Der verstorbene Staatsminister Alois Mertes war vom 4. Oktober 1982 bis zum 16. Juni 1985 Staatsminister beim Bundesminister des Auswärtigen; Staatsminister beim Bundeskanzler war er zu keinem Zeitpunkt.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Axel Poesz im Bundeskanzleramt mit dem verstorbenen Staatsminister Alois Mertes oder anderen Personen zu irgendeinem Zeitpunkt ein Gespräch geführt hätte.

2. Abgeordneter
**Dr. Andreas
von Bülow**
(SPD)
- Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Inhalten haben diese Gespräche stattgefunden?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 22. Oktober 1993**

Eine Antwort erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 1.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

3. Abgeordneter
**Dr. Andreas
von Bülow**
(SPD)
- Treffen Berichte aus der Presse zu (z. B. Münchner Abendzeitung vom 2. September 1993), daß Herr Schalck über einen amerikanischen Paß verfügt, und über welche weiteren Ausweisdokumente verfügt er?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 22. Oktober 1993**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Herr Schalck über einen US-Paß verfügt.

Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, über welche weiteren Ausweisdokumente Herr Schalck verfügt.

4. Abgeordneter
**Dr. Andreas
von Bülow**
(SPD)
- Wenn Herr Schalck über einen US-Paß verfügt, welches Ausstellungsdatum trägt das Dokument?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 22. Oktober 1993**

Antwort entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 3.

5. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um gegenüber Regierungsmitgliedern aus Teheran, die Bonn besucht haben, die Sicherheit des PLO-Chefs Arafat und der PLO-Führung, die für den Friedensprozeß mit Israel eintreten, durchzusetzen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 27. Oktober 1993**

Der einzige Besuch eines iranischen Regierungsmitgliedes, der seit Zeichnung des Gaza-Jericho-Abkommens stattfand, ist der des iranischen Informationsministers Fallahian im Bundeskanzleramt. Zu Inhalt und Zweck der Gespräche mit dem iranischen Minister Fallahian bei seinem Besuch am 6./8. Oktober 1993 in Bonn darf ich auf die Ausführungen von Staatsminister Bernd Schmidbauer auf Ihre Fragen 55 und 56 in der Fragstunde des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 (s. Stenographischer Bericht der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages) verweisen.

6. Abgeordneter
**Jörg
van Essen**
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß Angehörige von nationalen Minderheiten (Rumänen, Albaner) in Rest-Jugoslawien zum Wehrdienst in den serbischen Streitkräften gezwungen werden und dort besonders gefährliche Einsatzaufträge erhalten?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 21. Oktober 1993**

Auch für die sich auf dem Gebiet von Serbien und Montenegro befindenden nationalen Minderheiten gilt das Wehrdienstrecht der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (BRJ). Angehörige dieser Minderheiten unterliegen – so wie alle anderen Bürger – der Wehrpflicht und können dementsprechend zum Wehrdienst gezwungen werden.

Gegenwärtig bedeutet jedoch im allgemeinen die Einziehung zum Militärdienst in der Armee der „BRJ“ keine Teilnahme am Kriegsgeschehen: die in Bosnien-Herzegowina und in der serbisch beanspruchten Krajina in Kroatien kämpfenden Einheiten sind offiziell nicht Teil der jugoslawischen Streitkräfte, sondern setzen sich aus dort rekrutierten Kämpfern sowie aus Freiwilligen zusammen. Die Möglichkeit, daß Angehörige von nationalen Minderheiten der „BRJ“ bei besonders gefährlichen Aufträgen eingesetzt werden, sind dementsprechend begrenzt.

Ohnehin leisten Angehörige von Minderheitengruppen nur noch in geringer Zahl als Wehrpflichtige Dienst in den jugoslawischen Streitkräften. Dies gilt insbesondere für die Kosovo-Albaner, da die Armee am Wehrdienst der dort als illoyal geltenden Kosovo-Albaner offenbar nicht sehr interessiert ist.

In Einzelfällen ist nicht auszuschließen, daß Angehörige der Minderheiten in der „BRJ“ auch bei Einberufung zum Wehrdienst diskriminiert werden.

7. Abgeordneter
Jörg van Essen
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der vor dem Wehrdienst geflüchteten Angehörigen der nationalen Minderheiten aus Rest-Jugoslawien im Hinblick auf die Frage einer politischen Verfolgung?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 21. Oktober 1993**

Bei Wehrdienstflucht wird nach dem „jugoslawischen“ Bundesstrafrecht ein Strafverfahren eingeleitet, für dessen Verhandlung Militärgerichte sowie auch ordentliche Gerichte zuständig sind.

Nach hiesigem Kenntnisstand haben in den meisten Fällen die Strafen, die von den Militärgerichten verhängt wurden, das Maß von zwei Jahren nicht überschritten und waren oftmals geringer. Die Urteile der ordentlichen Gerichte sind sogar deutlich milder gewesen.

Die Todesstrafe für die im „jugoslawischen“ Bundesstrafrecht sanktionierten Straftaten, wie Wehrdienstflucht und Desertion, wurde abgeschafft.

Die Durchsetzung der Wehrpflicht in der Armee der „BRJ“ stellt daher in der Regel keine politische Verfolgung dar. Dies schließt nicht aus, daß unter ethnischen Gesichtspunkten Wehrdienstverweigerer, die einer Minderheit angehören, mit einer im Vergleich zu anderen Fällen verschärften Strafe rechnen müssen. Insgesamt weist die Praxis der Strafverfolgung in der „BRJ“ ein zunehmendes Maß an Willkür auf. Es ist daher nicht auszuschließen, daß u. a. die ethnische Herkunft eine Rolle bei der Entscheidung von Gerichten spielen kann.

8. Abgeordneter
Jörg van Essen
(F.D.P.)
- Hält die Bundesregierung die Abschiebung von als Asylbewerber abgelehnten und dann zum Wehrdienst in den serbischen Streitkräften zur Verfügung stehenden Personen für einen Verstoß gegen den Grundgedanken der VN-Embargopolitik, die die militärischen Möglichkeiten Rest-Jugoslawiens einschränken will?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 21. Oktober 1993**

Das Embargo gegenüber „Rest-Jugoslawien“ betrifft nicht den Verkehr von Personen. Es sieht insbesondere nicht vor, daß wehrdienstfähige Staatsbürger nicht in ihr Heimatland zurückkehren können bzw. dürfen.

Grundgedanke der Embargopolitik ist es, die militärischen Möglichkeiten Rest-Jugoslawiens unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzuschränken.

Die Bundesregierung hat diese Zielsetzung abzuwägen mit ausländer- und asylopolitischen Notwendigkeiten. Die gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse über „Rest-Jugoslawien“ geben keinen Anlaß für einen generellen Abschiebestopp.

9. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.)
- Gibt es Planungen der Bundesregierung, Angehörige des Bundesgrenzschutzes nach Somalia zu entsenden?
10. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.)
- Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt soll die Entsendung geschehen, und welche Aufgaben sollen die BGS-Beamten übernehmen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 22. Oktober 1993**

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, den Neuaufbau der somalischen Polizei unter dem Mandat von UNOSOM durch Beratung, Ausbildung und Ausstattung zu unterstützen. Hierfür sind aus Mitteln des Auswärtigen Amtes 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden. Das Bundesministerium des Innern hat sich bereit erklärt, für die Unterstützungsmaßnahmen in Somalia ca. 30 Angehörige des BGS zur Verfügung zu stellen.

Vor der Entsendung dieses Personals müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden: Definition der Aufgaben und der Deslozierungsregionen im Rahmen der VN-Operation, Herstellung einer ausreichenden Sicherheit in diesen Regionen, Klärung konkreter Personalfragen. Diese Punkte sind noch Gegenstand von Konsultationen zwischen der Bundesregierung und dem VN-Sekretariat.

Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wann die Entsendung erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordnete
Angelika Barbe
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um die Handlungsfähigkeit von Ermittlung und Strafverfolgung zur Bekämpfung von Alltags-, Vereinigungs-, Regierungs- und Wirtschaftskriminalität nicht einzuschränken, sondern zu verstärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Oktober 1993**

Im Hinblick auf den Kontext der Frage gehe ich davon aus, daß diese sich im wesentlichen auf die Situation in den neuen Bundesländern bezieht.

Die in der Frage angesprochenen Bereiche der Ermittlung und Strafverfolgung liegen nach der verfassungsmäßigen Ordnung vorrangig in den Händen der Bundesländer. Für den Justizbereich ist die Situation in den neuen Bundesländern nach der zunächst schwierigen und zum Teil auch noch nicht vollständig abgeschlossenen Umstellungsphase auf die Gerichtsorganisation des Gerichtsverfassungsgesetzes durchaus befriedigend. Die neuen Bundesländer werden jedoch nach wie vor von den alten Bundesländern personell unterstützt. Für die Einzelheiten hierzu kann auf die sehr eingehenden Darstellungen der Situation im Rechtspflegebereich durch die Berliner Senatorin für Justiz sowie die Justizminister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW 1993, Heft 39, S. 2499 ff.) verwiesen werden.

Der Schwerpunkt der Unterstützungsleistungen des Bundes liegt in dem Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität. An der Aufklärung dieser Straftaten arbeiten derzeit in Berlin im wesentlichen drei Stellen:

- die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht,
- die für die Vereinigungskriminalität zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, sowie
- die Zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV).

Bund und Länder haben sich verpflichtet, die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität mit insgesamt 60 Staatsanwälten auszustatten. Der Bund hat in diesem Zusammenhang vereinbarungsgemäß zehn Stellen für Regierungsdirektoren bei der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof eingerichtet und mit jungen Regierungsrätinnen und Regierungsräten besetzt, die an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin bis auf weiteres zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe abgeordnet wurden. Seit spätestens Jahresende 1991 stehen sämtliche zehn Kräfte der Arbeitsgruppe ununterbrochen zur Verfügung. Für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1993 wurde zusätzlich noch ein erfahrener Beamter der Bundesanwaltschaft an die Arbeitsgruppe abgeordnet. Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität durch die mietfreie Überlassung von insgesamt 92 Büroräumen und zugehörigen Neben- und Lagerflächen von insgesamt 3011 qm in Berlin bis zum 31. Juli 1994. Der Wert der mietfreien Überlassung der genannten Räumlichkeiten ist nach einem Gutachten des Bundesvermögensamtes Berlin von 1992 mit 157 077,50 DM pro Monat anzusetzen. Eine Zuspitzung der personellen Situation der Arbeitsgruppe ist zum Jahreswechsel 1993/1994 zu befürchten, da bis dahin etwa ein Drittel der aus den alten Bundesländern bestehenden Abordnungsverhältnisse auslaufen, ohne daß die Länder Neuabordnungen in gleicher Zahl angekündigt haben.

Die für die vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität zuständige Abteilung „Vereinigungskriminalität“ der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin arbeitet ausschließlich mit Personal des Landes Berlin. Das Land Berlin ist in jüngerer Zeit nicht mit dem Wunsch nach einer Unterstützung der Berliner Staatsanwaltschaft an den Bund oder die anderen Länder herangetreten.

Die ZERV verfügt über ein Personalsoll von 340 Ermittlungsbeamten. Von Bundesseite wurden vereinbarungsgemäß 40 Ermittlungskräfte bereitgestellt. Zusätzlich leistet der Bund einen Beitrag zur Mitfinanzierung der Kosten. Im übrigen wird die ZERV von allen Bundesländern personell unterstützt, wobei allerdings auch hier ein gewisser Personalfehlbestand vorliegt.

Der Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität sowie die hiermit verbundenen Fragen werden erneut Gegenstand der Beratungen der bevorstehenden Konferenz der Justizministerinnen und -minister im November 1993 sein. Die Bundesregierung wird hier, wie auch sonst, die Bemühungen der neuen Bundesländer, vor allem des Landes Berlin, um die für die Gewinnung der inneren Einheit Deutschlands wichtige Aufarbeitung dieses Kriminalitätsfeldes im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten weiterhin nachdrücklich unterstützen.

12. Abgeordneter
**Dr. Konrad
Elmer**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Überzeugung, daß bei Wirksamwerden des § 8 der Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV – vom 22. Juli 1993 im Fall der Kündigung von Nutzungsverträgen, zu der sich Nutzer von Wochenendgrundstücken in den neuen Bundesländern infolge der Bedingungen der NutzEV gezwungen sehen, das getrennte Eigentum der Nutzer an den auf dem jeweiligen Grundstück errichteten Anlagen und Gebäuden ausreichend geschützt ist, bzw. ist beabsichtigt, § 8 der NutzEV durch eine eindeutige gesetzliche Regelung (sprich: Pflicht des Grundstückseigentümers) zur Werterstattung der betreffenden Anlagen und Gebäude – analog der Regelung gemäß § 314 (6) Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) bei Kündigung aus dringendem Eigenbedarf – zu ergänzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 26. Oktober 1993**

Kündigt der Nutzer eines Wochenendgrundstückes in den neuen Bundesländern das Nutzungsverhältnis nach § 8 der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV), so ist wie bei anderen Kündigungen durch den Nutzer § 314 Abs. 5 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) anzuwenden. Danach sind Wertverbesserungen dem Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

Die Wertverbesserung richtet sich danach, um welchen Betrag der Wert des Grundstücks sich durch Aufwendungen des Nutzers erhöht hat. Aufwendungen sind insbesondere Anpflanzungen, bauliche Maßnahmen und Erschließungsmaßnahmen.

Die Regelung führt dazu, daß in aller Regel der Zeitwert der vom Nutzer erbrachten Aufwendungen zu entschädigen ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Nutzungsverhältnis beendet oder das Grundstück zurückgegeben wird.

Eine Ergänzung des Gesetzes ist nicht geboten. Der oben wiedergegebene, nach dem Einigungsvertrag fortgeltende § 314 Abs. 5 Satz 2 ZGB regelt die Entschädigungspflicht im Falle der Vertragsbeendigung allgemein. Der von Ihnen angesprochene § 314 Abs. 6 ZGB trifft dagegen eine Sonderregelung für Kündigungen durch den Grundeigentümer bei Eigenbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Wie hat die Bundesregierung die im Zusammenhang mit dem im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vorgesehenen Änderungen des § 39 Abs. 1 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), § 17 Auslandsinvestment-Gesetz sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 6 Satz 1 Außensteuergesetz veranschlagten Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 650 Mio. DM im Jahr 1994 und 750 Mio. DM im Jahr 1995 errechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Oktober 1993

Die Neuregelung betrifft im Fondsvermögen thesaurierte Veräußerungsgewinne, die bisher auf unbestimmte Zeit nicht versteuert wurden, während nach der Neuregelung eine laufende Erfassung vorgesehen ist.

Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen beruht auf Ergebnissen der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, wonach Ende Juli 1993 in inländischen Spezialfonds ein Vermögen von 203,2 Mrd. DM und in inländischen Publikumsfonds ein Vermögen von 161,8 Mrd. DM angelegt war. Für Ende 1993 wird entsprechend dem bisherigen Anlageverhalten im laufenden Jahr

- für Spezialfonds von einer Größenordnung von 220 Mrd. DM,
 - für Publikumsfonds von einer Größenordnung von 175 Mrd. DM
- ausgegangen.

Unter Berücksichtigung verschiedener geschätzter Abschläge für nicht berührte Fondserträge sowie möglicher Ausweichreaktionen kommt die Mehraufkommensrechnung zu dem Ergebnis, daß rund 1,6 Mrd. DM bzw. rund 11% der gesamten Erträge von Spezialfonds von der Neuregelung betroffen sind. Hieraus ergeben sich Mehreinnahmen von 850 Mio. DM im Entstehungsjahr 1994, denen unter Berücksichtigung üblicher Zeitverschiebungen zwischen Veranlagungszeitraum und Durchführung der Veranlagung die genannten kassenmäßigen Steuermehreinnahmen entsprechen.

14. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die in der gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme der Wirtschaftsverbände vom 23. September 1993 zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts dargelegte Auffassung, die geplante Änderung des KAGG führe „aufgrund der gebotenen Saldierung der im Fonds realisierten Veräußerungsgewinne mit Veräußerungsverlusten nur zu geringen – unterhalb der Schätzung liegenden – Steuermehreinnahmen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 22. Oktober 1993**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei professionell geführten Investmentfonds grundsätzlich auch die Vermögensumschichtungen zu einem positiven Ertragsergebnis mindestens in Höhe marktüblicher Renditen gängiger Rentenpapiere beitragen. Das gilt besonders für Aktienfonds. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach bei Investmentfonds im Zusammenhang mit Veräußerungen von dauerhaft ungünstigeren Ertragserwartungen als marktüblichen Renditen auszugehen wäre.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

15. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU) Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um zu gewährleisten, daß eine Tierhaltung (z. B. Schweine, Geflügel usw.) artgerecht erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 25. Oktober 1993**

Für das Halten von Tieren gelten die grundlegenden Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Danach muß derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Vorgaben des Tierschutzgesetzes wurden inzwischen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch die mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Verordnungen

- zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622),
- zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) sowie
- zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977)

weiter konkretisiert. Mit den Verordnungen zum Schutz von Legehennen sowie zum Schutz von Kälbern wurden entsprechende EG-Richtlinien umgesetzt.

Eine Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung, mit der diese an die Anforderungen der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) angepaßt wird, soll mit der Bitte um Zustimmung in Kürze dem Bundesrat zugeleitet werden.

Für das Halten von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen gibt es darüber hinaus Empfehlungen, die der aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuß verabschiedet hat. Soweit dies noch nicht geschehen ist, sollen diese Empfehlungen demnächst auch in EG-Recht übernommen werden. Empfehlungen für das Halten von Mastgeflügel werden derzeit vom Ständigen Ausschuß erarbeitet.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

16. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift bzw. wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, daß zum Schlachten bestimmte Tiere künftig nicht mehr lebend transportiert werden bzw. um sicherzustellen, daß bei unumgänglichen Tiertransporten ein tier- und artgerechter Transport gewährleistet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 25. Oktober 1993**

Insbesondere bei Schlachtierferntransporten werden immer wieder erhebliche Mißstände festgestellt. Zur Verbesserung der Situation besteht hier dringender Handlungsbedarf. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Voten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates setzt sich die Bundesregierung für eine drastische Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachtiertransporten ein.

Derzeit gelten in Deutschland für den Tiertransport folgende Vorschriften:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254),
- das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) einschließlich der detaillierten
- Empfehlungen des Europarats für den Transport von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel,
- die Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409),
- die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) sowie
- die Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078).

Mit der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 340 S. 17) hat die EG die tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen an die Erfordernisse des EG-Binnenmarktes angepaßt sowie den Rahmen für die künftige EG-Regelung des Tiertransports festgelegt. Wichtige Detailregelungen sowie das deutsche Hauptanliegen, eine zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten, sind in der Transportrichtlinie nicht enthalten. Hierüber sollte – so hat es der Agrarministerrat im Herbst 1991 beschlossen – zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage eines wissenschaftlichen Berichts entschieden werden.

Die EG-Kommission hat am 13. Juli 1993 – mit einer Verspätung von über einem Jahr – die Vorlage eines entsprechenden Vorschlags beschlossen. Die Beratungen dieses Vorschlags, der jedoch keine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten enthält, wurden im September 1993 aufgenommen. Hierbei haben sich insbesondere die südlichen EG-Mitgliedstaaten gegen die von der deutschen Delegation mit Nachdruck geforderte Begrenzung von Schlachttierferntransporten ausgesprochen. Auch in Sondierungsgesprächen zwischen den leitenden Veterinärbeamten der EG-Mitgliedstaaten konnte in dieser Frage keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden.

Bundesminister Jochen Borchert hat mit Schreiben vom 8. Oktober 1993 die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments um Unterstützung bei der Durchsetzung unserer Anliegen gebeten.

Den angesichts des aktuellen Beratungsstandes auf EG-Ebene verbleibenden Handlungsspielraum schöpft die Bundesregierung aus. So wurde vor kurzem die Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport erlassen, die am 1. August 1993 in Kraft getreten ist. Derzeit wird eine Verordnung vorbereitet, in der weitere wichtige Teilbereiche des Tiertransportes, so z. B. die Sachkunde der Transporteure, geregelt werden. Sollte die von uns geforderte zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte in Brüssel nicht durchsetzbar sein, sollen entsprechende nationale Maßnahmen ergriffen werden.

Derzeit werden für den Export lebender Tiere relativ höhere EG-Export-erstattungen als für den Fleischexport gezahlt. Bundesminister Jochen Borchert hat sich in Brüssel vielfach dafür eingesetzt, die Erstattungssätze zugunsten von Fleischexporten zu verändern. Bisher haben diese Bemühungen jedoch noch nicht zum Erfolg geführt. Daher setzt sich die Bundesregierung in Brüssel weiterhin für eine Überprüfung der verschiedenen Exporterstattungssätze ein, mit dem Ziel, zumindest gleichwertige Erstattungen für Fleisch und Lebendtiere zu erreichen. Zudem muß hier ein praktikabler Weg gefunden werden, um die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften abhängig zu machen.

Die Bundesregierung begrüßt nachhaltig die Bemühungen der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Länder, die Situation beim Tiertransport weiter zu verbessern; die Bundesregierung hatte die Länder in der Vergangenheit immer wieder nachdrücklich gebeten, den bestehenden Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken.

17. Abgeordneter
Hans Koschnick
(SPD)
- Erkennt die Bundesregierung jedenfalls jetzt aufgrund nachprüfbarer Entwicklungen, daß die Befürchtungen der deutschen Fruchthändler über bei ihnen zu erwartende beträchtliche Importeinbrüche bei Bananen leider mehr als begründet waren, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieser einschneidenden Benachteiligung zügig entgegenzuwirken?
18. Abgeordneter
Hans Koschnick
(SPD)
- Oder ist die Bundesregierung gewillt, die durch die EG-gemeinsame Marktordnung für Bananen – VO (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 – eingetretenen gravierenden Benachteiligungen deutscher Importfirmen einschließlich des um 40% geminderten Bananenumschlages in deutschen Häfen als „schlechtes marktwirtschaftliches Risiko“ hinzunehmen?

19. Abgeordneter
Hans Koschnick
(SPD)
- Wie verträgt sich eine solche Haltung gegenüber den regierungsamtlichen Bekundungen zum freien Welthandel und fairen Warenaustausch sowie mit den immer wieder folgenden Erklärungen über den Schutz mittelständischer Firmen vor monopolartigen Handelsbegrenzungen?
20. Abgeordneter
Hans Koschnick
(SPD)
- Wird die Bundesregierung umgehend unter Bezug auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes den massiven Umschlagsrückgang in deutschen Häfen „als Angebotslücke“ bewerten, um nach den in Artikel 16 bzw. 30 der VO zur Bananen-Marktordnung vorgesehenen Verfahren in eine Verhandlung über andere Mengenzulassungen mit der Hohen Kommission einzutreten, um die erkannten ernsthaften Schwierigkeiten überwinden zu helfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 26. Oktober 1993**

Die Bundesregierung hat sich stets gemeinsam mit den deutschen Fruchthandelsimporteuren gegen die Annahme der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingesetzt, weil die Einschränkung der Tätigkeit der deutschen Fruchthandelsimporteure und die damit verbundene eingeschränkte Versorgung des deutschen Marktes mit Bananen absehbar war. Die Bundesregierung hat deshalb insbesondere gegen den Außenhandelsteil der Marktorganisation Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Marktorganisation für Bananen wirkt sich nicht nur negativ für die Verbraucher aus, sondern ist auch handels- und entwicklungspolitisch bedenklich. Sie stimmt insbesondere nicht mit den Regeln des GATT-Welthandelsabkommens überein. Darüber hinaus gefährdet sie in Deutschland mittelständische Firmen in ihrer Substanz. Die Bundesregierung stimmt mit ihnen darin überein, daß es sich bei den durch die Marktorganisation bedingten Entwicklungen nicht um ein „schlichtes marktwirtschaftliches Risiko“ handelt, sondern um einen unverhältnismäßigen und diskriminierenden hoheitlichen Eingriff in das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung und die bisher bestehenden Einfuhr- und Vermarktungsanteile der Unternehmen des Bananenhandels. Die hieraus entstehenden Schäden treffen auch öffentliche Investitionen und Einrichtungen: So mußte beispielsweise der Rostocker Hafen wegen geringer Einfuhren seinen Bananenumschlag vorläufig einstellen und der Bremer Hafen einen Rückgang des Bananenumschlages in den Monaten Juli bis September im Vergleich zum Vorjahr um 22% hinnehmen.

Die Bundesregierung hat daher am 6. Oktober 1993 einen Antrag an die EG-Kommission gestellt, in der sie eine Erhöhung des Zollkontingents für das zweite Halbjahr 1993 um 22% auf 1,22 Mio. t und eine für deutsche Händler günstigere Aufteilung der Bananeneinfuhrquoten gefordert hat. Zur Begründung hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sich seit Einführung der Bananenmarktordnung am 1. Juli 1993 die Einzelhandelspreise um etwa 35% erhöht haben. Darüber hinaus haben die deutschen Händler faktisch keine Möglichkeit, ihre Verluste durch Lieferungen aus den Anbaugebieten der EG und aus AKP-Staaten auszugleichen. Dieser Antrag wurde am 20. Oktober 1993 im Verwaltungsausschuß Bananen behandelt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnte den Antrag ab. Die EG-Kommission stellte daraufhin fest, daß für den deutschen Antrag

keine Mehrheit erkennbar sei. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Kommission der Bundesregierung einen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag übermitteln wird. Die Bundesregierung behält sich nun weitere rechtliche Schritte vor. Bei der Beurteilung der Marktlage ist auch zu berücksichtigen, daß aufgrund eines Wirbelsturmes auf Martinique und des Ausfalls von Bananenlieferungen von anderen AKP-Staaten zusätzliche Engpässe in der Versorgung des EG-Marktes mit Bananen zu befürchten sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter Wie viele Beschäftigte sind von den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes betroffen?
Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt)
(PDS/Linke Liste)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Oktober 1993

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) gilt für alle Arbeitnehmer sowie die in Heimarbeit Beschäftigten. Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes zählen Arbeiter, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Nach den Vorausschätzungen der Bundesregierung (Stand: April 1993) wird es in Deutschland im Jahre 1994 jahresdurchschnittlich 31,2 Mio. abhängig Beschäftigte geben. Unter diesen sind grob gerechnet etwa 2,5 Mio. Beamte und gleichgestellte Personen, so daß etwa 28,7 Mio. Personen unter die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen werden.

22. Abgeordneter Wie viele Beschäftigte werden nach Einschätzung der Bundesregierung die angebotene Regelung nutzen, auf zwei Urlaubstage zu verzichten?
Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt)
(PDS/Linke Liste)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Oktober 1993

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, nach der die Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Absenkung der Entgeltzahlung an den zehn bundeseinheitlichen Feiertagen auf zwei Urlaubstage verzichten können, handelt es sich um ein im Ermessen der Arbeitnehmer liegendes Wahlrecht. Derzeit ist nicht prognostizierbar, in welchem Umfang die Arbeitnehmer von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen werden.

Bei allen bisherigen Vorausschätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde davon ausgegangen, daß etwa 50% der Beschäftigten den Urlaubsverzicht wählen werden. Nach einer kürzlich vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Blitzumfrage, wird allerdings eine deutliche Mehrheit der Bundesbürger den Urlaubsverzicht wählen.

23. Abgeordneter **Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)** (PDS/Linke Liste) Der Jahresarbeitszeit von wie vielen Beschäftigten entspricht der Wegfall von zwei Urlaubstagen für die betroffenen Beschäftigten bzw. einen Beschäftigten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Oktober 1993

Soweit sich die Beschäftigten für einen Verzicht auf zwei Urlaubstage entscheiden, erhöht sich die jeweilige Jahresarbeitszeit um knapp 1 v. H.

24. Abgeordnete **Barbara Weiler** (SPD) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in den letzten fünf Jahren Darlehen nach § 44 II a (sogenannte Zweckmäßigkeitförderung) des Arbeitsförderungsgesetzes in Anspruch genommen (bitte die Höhe der Darlehen nach Bundesland und Geschlecht aufgeteilt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. Oktober 1993

Die Höhe der in den letzten fünf Jahren nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes gewährten Darlehen und die Zahl der Eintritte in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, deren Teilnehmer einen Anspruch auf Unterhaltsgelddarlehen hatten, entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Darlehen in Mio.		Eintritte	
	insgesamt	darunter neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer *)
1988	374,7		41 979	
1989	415,6		40 957	
1990	466,9		41 699	
1991	520,7		46 359	
1992	585,4	2,9	45 220	1 469
1993	539,3	54,5	27 986	734
	(1993 Haushaltssoll)		(Januar – September 1993)	
			*) Daten liegen erst ab 1992 vor	

Zusätzlich wurden an Sachkosten für die sogenannte zweckmäßige Förderung in den Jahren 1990 bis 1992 jeweils rd. 300 Mio. DM ausgegeben.

Die Aufteilung der Eintritte nach Bundesland und Geschlecht kann aus der Anlage entnommen werden. Eine Aufteilung der ausgezahlten Darlehen nach einzelnen Bundesländern und aufgeteilt nach Geschlecht konnte von der Bundesanstalt für Arbeit in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden und würde besondere Ermittlungen erfordern.

25. Abgeordnete
Barbara Weiler
(SPD)
- Wie viele dieser Darlehen und in welcher Höhe sind in dem genannten Zeitraum in Anspruch genommen worden, um einen Meistertitel zu erlangen (bitte Aufteilung wie oben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. Oktober 1993

Die notwendigen statistischen Daten zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesanstalt für Arbeit nicht vor. Angaben sind, wie aus den anliegenden Statistiken *) hervorgeht, nur für die neu eingetretenen Teilnehmer möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

26. Abgeordneter
Josef Hollerith
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für den UNO-Einsatz insgesamt und pro Soldat bei den Einsätzen in Somalia, Kambodscha und im ehemaligen Jugoslawien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 27. Oktober 1993

Die weltweit aufzubringenden Gesamtkosten für VN-Operationen können nicht ermittelt werden, da ein nicht unerheblicher Kostenanteil durch die Mitgliedstaaten selbst abgedeckt wird.

27. Abgeordneter
Josef Hollerith
(CDU/CSU)
- Welchen Anteil davon muß die Bundesregierung tragen?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 27. Oktober 1993**

a. Gesamtkosten/Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Auswärtigen Amtes (AA) betragen im Jahre 1992 für alle internationalen Unterstützungsleistungen

251,0 Mio. DM.

Davon belaufen sich die Zahlungen der an ein VN-Mandat gebundenen Operationen auf 217,4 Mio. DM.

Die Gesamtkosten des BMVg und des AA im Jahre 1993 sind mit voraussichtlich

756 Mio. DM

anzusetzen, von denen wiederum 668,9 Mio. DM auf die an ein VN-Mandat gebundenen Operationen entfallen.

In den Jahren 1992 und 1993 entstehen somit voraussichtlich Gesamtausgaben in Höhe von

1007 Mio. DM.

b. Kosten für Somalia-Einsatz

Die geschätzten Gesamtkosten betragen für die Jahre 1992 und 1993

331,1 Mio. DM.

Eine konkrete Kostenschätzung für 1994 kann erst nach der politischen Entscheidung über die Dauer des Einsatzes erfolgen.

c. Kosten für UNAMIC/UNTAC (Kambodscha)

Für die gesamte Operation leistet das BMVg und das AA einen finanziellen Beitrag von

280,1 Mio. DM.

d. Kosten für Unterstützungsleistungen im ehemaligen Jugoslawien

Zu diesen Unterstützungen zählen:

- Embargo-Überwachung
- Hilfsflüge nach Sarajewo
- Abwürfe von Lebensmitteln und Medikamenten (AIRDROP) gemeinsam mit US- und französischen Luftstreitkräften
- Transportunterstützungen und Ausstattungshilfe für andere VN-Truppensteller (z. B. Großbritannien, Dänemark, Schweden) im Rahmen von UNPROFOR.

Der Finanzbedarf für 1992/1993 beträgt 289,6 Mio. DM einschließlich der nicht an ein VN-Mandat gebundenen Kosten.

e. Kosten für verschiedene Einsätze

Die detaillierten Kosten sind aus den Anlagen 1 und 2*) zu ersehen. Die Anlage 1 erfaßt die internationalen Unterstützungsleistungen aufgrund eines VN-Mandats; in der Anlage 2 sind weitere Leistungen der Bundesregierung enthalten, die aus den Einzelplänen 14 und 60 zu finanzieren sind.

f. Kosten pro Soldat

Die Kosten pro Soldat können nur national für den Bereich des BMVg ermittelt werden, da keine internationalen Zahlen vorliegen und neben Soldaten auch andere Hoheitsträger und zivile Hilfskräfte zum Einsatz kommen.

Für alle Einsätze der Bundeswehr kann von Personalzusatzkosten (z. B. Auslandsverwendungszuschlag Reisekosten, finanzieller Dienstzeitausgleich) von 5000 DM pro Soldat/Monat ausgegangen werden. Die Personalhauptkosten (Gehalt) werden durch die originären Titel des Einzelplans 14 abgedeckt und gehen nicht in die Kostenrechnung ein.

In den diesbezüglichen Richtlinien der VN ist u. a. eine Rückerstattung von 988 US-Dollar pro Soldat/Monat vorgesehen.

g. Den beigefügten Kostenberechnungen [Anlagen 1 und 2*)] liegen folgende Daten zugrunde:

- 1992: die durch das AA an die VN gezahlten Pflichtbeiträge für die einzelnen VN-Operationen und die tatsächlichen Ausgaben (BMVg).
- 1993: die bisher geleisteten und die bis Ende 1993 erwarteten Pflichtbeiträge (AA) und die zu erwartenden geschätzten Kosten (BMVg).

Die Pflichtbeiträge (AA) für friedenserhaltende Maßnahmen (FEM) betragen ebenso wie der allgemeine VN-Mitgliedsbeitrag 8,93%.

Die Gesamtkosten für FEM setzen sich aus folgenden Teilkosten zusammen:

- a. Pflichtbeitrag des AA an die VN
- b. Unterstützungsleistungen BMVg
- c. Unterstützungsleistungen anderer Ressorts und
- d. Leistungen anderer Organisationen.

h. Kostenrückerstattungen

Für einen Teil der Kosten liegen Rückerstattungszusagen der VN vor.

Aufgrund der Zahlungsschwierigkeiten der VN und der Priorisierung zugunsten der ärmeren Nationen ist in den Jahren 1993 und 1994 kaum mit nennenswerten Rückzahlungen zu rechnen. Bisher wurde lediglich ein Betrag von 13 Mio. DM für Transportleistungen von den VN rückerstattet.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

28. Abgeordneter
**Walter
Kolbow**
(SPD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Zunahme rechtsextremistischer Gewaltbereitschaft und Straftaten für die Streitkräfte, und wie begegnet sie dieser negativen gesellschaftlichen Entwicklung in der politischen Bildung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 26. Oktober 1993**

Die im Verfassungsschutzbericht 1992 festgestellte Zunahme rechtsextremistischer Gewaltbereitschaft und Straftaten schlägt sich weder von der Art noch vom Umfang der Vorfälle in der statistischen Auswertung der Streitkräfte nieder.

Gegenüber den mehr als 7000 Straftaten mit rechtsextremistischer Motivation in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der Bundeswehr nur 64 derartige Vorfälle bekannt, bei denen sich der Anfangsverdacht in zehn Fällen nicht bestätigt hat.

1993 zeigt sich im Bereich der Bundeswehr eine rückläufige Tendenz mit einer deutlichen Abnahme der Gewalttaten. Bis auf einen Offizier betrafen alle Verdachtsfälle Mannschaften, überwiegend Grundwehrdienstleistende mit einer geringen Stehzeit in der Bundeswehr.

Trotz dieser positiven Entwicklung hält das Bundesministerium der Verteidigung mit Nachdruck an Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus im Rahmen der politischen Bildung fest.

Neben dem bereits seit 1992 in der Truppe verfügbaren Informations- und Unterrichtsmaterial zum Thema „Extremismus- und Fremdenfeindlichkeit“ wurden weitere aktuelle Materialien anderer Institutionen angekauft und der Truppe zur Verfügung gestellt. Dazu gehören unter anderem die Broschüren „Gegen Haß und Vorurteile. – Erziehung zu Toleranz und friedlichem Miteinander“ und „Politik und Unterricht. – Vorurteile und Feindbilder.“

Zusätzlich hat das Zentrum Innere Führung eine eigene Ausbildungsunterlage erarbeitet.

Das Bemühen der Streitkräfte, im Rahmen der politischen Bildung Geschichtsbewußtsein zu vermitteln und rechtsextremistischen Tendenzen entgegenzuwirken, wird um so erfolgreicher sein, je mehr es auf bereits im Elternhaus und in der Schule vermitteltem demokratischen Gedankengut und der Fähigkeit zur Toleranz aufbauen kann.

29. Abgeordneter
**Walter
Kolbow**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr einer Zunahme von Bewerbern aus dem rechtsextremen und nationalistischen Spektrum, die den Status eines Zeitsoldaten anstreben, und wie will sie dem gegensteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 26. Oktober 1993**

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen keine statistischen Werte hinsichtlich einer Zunahme von Bewerbern aus dem rechtsextremen und nationalistischen Spektrum vor, die den Status eines Soldaten auf Zeit anstreben.

Alle Bewerber für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr werden einer Verfassungstreueprüfung unterzogen. Das Verfahren für die Durchführung dieser Prüfung ist in einem Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. März 1990 verbindlich festgelegt.

Für die Offizierbewerberprüfzentrale und die fünf Freiwilligenannahmestellen hat das Bundesministerium der Verteidigung am 5. Februar 1993 ergänzende Richtlinien für die Behandlung extremistischer, insbesondere rechtsradikaler Bewerber in den Annahmeverfahren herausgegeben. Diese schreiben für das Verfahren der Eignungsfeststellung eine besonders gründliche Bewertung schriftlicher Erklärungen, äußerlicher Kennzeichen und mündlicher Äußerungen des Bewerbers, die auf eine extremistische Einstellung schließen lassen, vor. Kann der Bewerber dabei Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausräumen, wird auf die Nichteignung des Bewerbers erkannt.

Die derzeitige Weisungslage reicht nach Einschätzung des Bundesministers der Verteidigung aus, um extremistischen Bewerbern den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr zu verwehren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

30. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Was haben die von der Bundesregierung zugesagten Bemühungen erbracht, Erkenntnisse, wonach Asylbewerber zunehmend die Versagung von Sozialhilfe wegen zuvor erforderlicher Verwertungspflicht eines Autos umgehen, indem dieses von meistens einem nicht sozialhilfebeziehenden Asylbewerber angemeldet wird, praktisch und tatsächlich aber von den finanzierenden Sozialhilfeempfängern genutzt wird, durch eine Umfrage bei den Bundesländern zu beschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk vom 22. Oktober 1993

Die Umfrage der Bundesregierung bei den Bundesländern hat gezeigt, daß es sich bei der angesprochenen Problematik allenfalls um Einzelfälle handeln kann. An die obersten Landesbehörden sind bisher – mit Ausnahme des Saarlandes – keine konkreten Fälle dieser Art herangetragen worden. Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes hat die Problematik seinerzeit zum Anlaß genommen, die rechtliche Möglichkeit eines Datenabgleichs zwischen den Sozialämtern und den Zulassungsstellen zu überprüfen, um festzustellen, ob ein Hilfesuchender zuvor ein Kraftfahrzeug abgemeldet hat. Mit der Neuregelung des § 117 BSHG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms, ist die gesetzliche Grundlage für einen Datenabgleich nunmehr geschaffen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

31. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs an der Bundesstraße 13 im Gemeindegebiet Eitensheim, Landkreis Eichstätt und bis wann mit dem im Bundesverkehrswegeplan mit Vorrangstufe ausgewiesenen Bau der Ortsumgehung der Bundesstraße 16 im Gemeindegebiet Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. Oktober 1993

Für die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs in Eitensheim im Zuge der B 13 werden von der bayerischen Straßenbauverwaltung die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Nachdruck erarbeitet. Ein Baubeginn wird nach rechtsbeständigem Abschluß des noch einzuleitenden Planfeststellungsverfahrens angestrebt.

Für das im neuen Bedarfsplan erstmals im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Projekt B 16, Ortsumgehung Ober- und Unterhausen laufen die Planungsarbeiten für die Aufstellung des Vorentwurfs. Ein Baubeginn kann bei diesem frühen Planungsstadium jedoch noch nicht näher konkretisiert werden.

32. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Welche Erfahrungen liegen bezüglich des Einsatzes von schnellen ICE-Zügen im Blick auf die Entlastung des Kurzflug-Verkehrs zwischen Stuttgart und Frankfurt, Stuttgart und München, Frankfurt und Köln und Frankfurt und Düsseldorf vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 26. Oktober 1993

Die Deutsche Bundesbahn bewertet den Einsatz des ICE im Verhältnis zum innerdeutschen Luftverkehr auf kurzen Strecken aufgrund ihrer Befragungen von Reisenden mit dem ICE auf den Strecken Stuttgart — Frankfurt und Stuttgart — München positiv. Auch führte die entlastende Wirkung des ICE-Verkehrs im Sommer 1993 dazu, daß auf der Relation Stuttgart — Frankfurt fünf Flugpaare und zwischen Stuttgart und München sogar alle Flüge entfallen konnten. Auf den Strecken Frankfurt — Köln bzw. Düsseldorf verkehren noch keine ICE-Züge.

33. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Welche Erwartungen bestehen im Blick auf eine Reduzierung des Kurzflugverkehrs zwischen Stuttgart und Zürich im Blick auf den Aufbau eines integralen Taktsystems auf der Schiene im Südwesten Deutschlands, vor allem auf der Gäubahn?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 26. Oktober 1993**

Zum Fahrplan 1994/1995 soll die Vorstufe des Integralen Taktverkehrs im Südwest-Raum eingeführt werden. Hierbei werden die Fernverkehrszüge der Gäubahn (Stuttgart – Singen [– Zürich]) integriert sein. Die angestrebte Fahrzeit von 2 Stunden 45 Minuten wird jedoch erst durch den Einsatz von Zügen mit Neigetechnik erreicht werden.

Den Luftverkehr Stuttgart – Zürich führt überwiegend die Swissair durch. Das vorhandene Potential von Umsteigern auf die Eisenbahn wird von der Deutschen Bundesbahn hier verhältnismäßig gering eingeschätzt.

34. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) Welche Potentiale können in den nächsten fünf bis zehn Jahren von der Luft auf die Schiene aufgrund der in Deutschland eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Bahn schätzungsweise verlagert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 26. Oktober 1993**

Dem Bundesverkehrswegeplan 1992 liegen u. a. Prognosen der INTRA-PLAN München im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr für die Verkehrsleistungen bis zum Jahre 2010 nach Verkehrsträgern vor. Hierbei werden die geplanten Ausbaumaßnahmen auch im Eisenbahn- bzw. Hochgeschwindigkeitsnetz berücksichtigt („Bezugsfall“) und kein ordnungspolitischer Eingriff unterstellt. Danach ergibt sich u. a. folgendes:

Zuwachsraten bei den Verkehrsleistungen (Personenkilometer)		Marktanteile in %
Kraftfahrzeuge	+ 30%	77,0
Eisenbahnen	+ 58%	15,4
Luftverkehr	+ 151%	7,6

Nach einer Lufthansa-Umfrage würden bei gleichwertigen ICE-Verbindungen und Kurzstreckenflügen etwa 25% der Fluggäste den Flug vorziehen.

35. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Wilhelmshaven – Oldenburg – Osnabrück, und wie kann sie den Ausbau und die Elektrifizierung fördern?

36. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Hornhues**
(CDU/CSU)
- Wäre eine Modernisierung der Strecke nicht ein wichtiger Impuls zur Verbesserung der Infrastruktur in einer ansonsten strukturarmen Region?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 25. Oktober 1993**

Ausbau und Elektrifizierung der Bundesbahnstrecke Wilhelmshaven – Oldenburg sind im „Vordringlichen Bedarf“ des Schienenwegeausbaugesetzes vorbehaltlich der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit durch Zuschüsse Dritter berücksichtigt worden. Die Deutsche Bundesbahn versucht, in Verhandlungen die Finanzierung sicherzustellen. Der Haltung des Landes Niedersachsen kommt in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung zu.

Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Oldenburg – Osnabrück sind von der DB nicht geplant und wegen der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Streckenbelastung auch nicht vordringlich.

37. Abgeordneter
**Gerd
Wartenberg**
(Berlin)
(SPD)
- Ist es nach Ansicht der Bundesregierung der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland förderlich, daß die Deutsche Lufthansa einen Ertragsausfall von jährlich mehr als 40 Mio. DM allein deswegen hinnehmen muß, weil sie wegen der für Staatsangehörige aus 16 Nationen geltenden uneingeschränkten Transitvisapflicht Wettbewerbsnachteile hat gegenüber konkurrierenden europäischen Luftverkehrsgesellschaften, die Umsteige- und Transitflughäfen in europäischen Nachbarländern anbieten können, in denen keine Transitvisapflicht für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis eines EG-Staates besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 26. Oktober 1993**

Der Bundesregierung ist das wettbewerbsverzerrende Problem unterschiedlicher Transitvisaregelungen im europäischen Luftverkehr bekannt. Sie bedauert, daß dadurch der Deutschen Lufthansa vorübergehend Umsatzeinbußen entstehen. Sie verweist aber auch darauf, daß sich die Ströme der Personen, die eine unerlaubte Einreise versuchen, von Land zu Land aufgrund unterschiedlicher Verkehrsangebote und historisch bedingter Verkehrsbeziehungen recht unterschiedlich gestalten. Dadurch sind auch von Land zu Land unterschiedliche Maßnahmen zur Abwehr unerlaubter Einreisen erforderlich geworden. Die Bundesregierung bemüht sich – auch im Rahmen der Umsetzung des Schengener Übereinkommens – um die europäische Harmonisierung der Transitvisavorschriften, damit die angesprochene Benachteiligung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei Transitflügen über deutsche Flughäfen wieder beseitigt werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

38. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Exporte von Abfällen, Reststoffen oder als Wirtschaftsgut deklarierten Abfällen durch eine Firma in Garmisch-Partenkirchen, nach Südamerika, insbesondere nach Paraguay, vor?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Oktober 1993**

Der Bundesregierung sind seit 1990 mehrfach Versuche von Abfallexporten nach Paraguay bekannt geworden. Ende August 1990 wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Übermittlung eines entsprechenden Angebotes durch das Bundeskriminalamt bekannt, daß eine in Garmisch-Partenkirchen ansässige Firma Gelände in Paraguay zum Zwecke der Abfallbeseitigung erworben habe.

Die zuständigen Landesbehörden wurden am 6. September 1990 unterrichtet. Diese Anfrage ergab keine Erkenntnisse, daß Abfallexporte tatsächlich durchgeführt worden waren. Das in dieser Sache durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II eingeleitete Vorermittlungsverfahren wurde durch Verfügung vom 14. Januar 1992 eingestellt.

39. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Anforderungen bei der Genehmigung von neuen Kompostanlagen für Kompostqualitäten nach der vor wenigen Wochen beschlossenen Technischen Anleitung Siedlungsabfall im Hinblick auf die Schadstoffe im Rahmen der Arbeitsgruppe „Biokompost“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, unter Vorsitz eines Vertreters der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Entsorger (BDE) in den Unterarbeitsgruppen Frachten, Nährstoffe und Schwermetalle und Analytik erarbeitet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 26. Oktober 1993**

Die Arbeitsgruppe „Biokompost“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) setzt sich aus Vertretern der Umweltbehörden von Bund und Ländern, Vertretern aus der Landwirtschaft, Vertretern aus dem Bereich Entsorgung und Vertretern aus dem wissenschaftlichen Bereich zusammen. Nach den dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorliegenden Kenntnissen wurde der in der Frage erwähnte Vertreter des BDE durch die Mitglieder der LAGA-Arbeitsgruppe zum Vorsitzenden der Unter-Arbeitsgruppen „Frachten“ und „Analytik“ bestimmt.

Maßgeblich hierfür dürften u. a. die Erfahrungen gewesen sein, die dieser aufgrund seiner umfassenden Mitwirkung bei der Realisierung des Biokompost-Modellvorhabens „Witzenhausen“ vor seiner jetzigen Tätigkeit gewinnen konnte.

40. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Ist es mit den umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung vereinbar, daß die bisher vorliegenden Vorschläge der Arbeitsgruppe Biokompost der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für die Schwermetallgrenze weit höher liegen, als die Selbstverpflichtung der Komposthersteller in der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. und auf die Aufstellung von Grenzwerten für organische Schadstoffe völlig verzichtet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 26. Oktober 1993**

Mit der Novellierung des Abfallgesetzes und insbesondere mit der damit verbundenen Ergänzung des Düngemittelgesetzes soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung Mindestanforderungen u. a. für Siedlungsabfälle festzusetzen, die als Sekundärrohstoffdünger verwendet werden. Insbesondere können dann auch Regelungen über zulässige Schadstoffhöchstgehalte bzw. tolerierbare Schadstofffrachten erlassen werden. Für die Bundesregierung hat der Schutz des Bodens als Umweltmedium sowie als land- und forstwirtschaftliche Produktionsgrundlage hierbei höchste Priorität.

Bei einer künftigen Regelung der zulässigen Schadstoffgehalte von Siedlungsabfällen und anderen Sekundärrohstoffen wird sich die Bundesregierung insbesondere an den Erfordernissen des Bodenschutzes orientieren, sie ist dabei weder an die Vorschläge der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, noch an freiwillige Verpflichtungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. gebunden, die – soweit sie strengere Verpflichtungen vorsehen – jedoch unberührt bleiben würden.

Die Bundesregierung hält es im übrigen nicht für zweckdienlich, zu Zwischenergebnissen der derzeit noch internen Beratungen einer im Länderauftrag eingesetzten Arbeitsgruppe Stellung zu beziehen.

41. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Warum verweigert sich die Bundesregierung bislang gegenüber der Forderung der Landwirtschaft, zum Schutz des Bodens eine Verordnung zu erlassen, welche Schadstoffhöchstgehalte für Komposte definiert und die Abgabe von stark belasteten Komposten verbietet?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 26. Oktober 1993**

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Ihren Fragen 110, 111 in Drucksache 12/3990 und 92, 93 in Drucksache 12/4361 mit der gleichen Thematik wird verwiesen.

42. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Erkennt die Bundesregierung, daß sie mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall den Einstieg in die flächendeckende Sammlung von Millionen Tonnen Bioabfall beschlossen hat, obwohl die Frage der Kompostverwertung in dieser Größenordnung nicht geklärt wurde und damit die Gefahr besteht, daß Bioabfall zunächst getrennt erfaßt und danach vereint verbrannt werden muß?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 26. Oktober 1993**

Wie für andere Wertstoffe im Hausmüll oder in den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gibt die TA Siedlungsabfall auch für Bioabfälle grundsätzlich eine getrennte Erfassung und eine Verwertung vor.

Durch ergänzende Vorschriften soll jedoch sichergestellt werden, daß dabei am Markt absetzbare Produkte erzeugt werden.

So ist in der TA Siedlungsabfall durch die Zuordnungskriterien für die Verwertung u. a. festgelegt, daß Abfälle dann der Verwertung zuzuordnen sind, wenn für die gewonnenen Produkte ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwertung der erzeugten Komposte gibt die TA Siedlungsabfall für die Zulassung einer Kompostierungsanlage überdies vor, daß folgende Nachweise vorzulegen sind:

- Absatzpotentialschätzung (einschließlich Eigenverwertung),
- Absatzkonzept,
- Konzept der beabsichtigten Vertriebsstruktur.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Wissenschaft**

43. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer
(Ulm)
(SPD)
- Was hält die Bundesregierung von einer weiterführenden Regelung des Berufsvorbereitungsjahres, das von Schülern und Schülerinnen ohne Hauptschulabschluß oder/und ohne Lehrstelle besucht wird, durch die eine Anrechnung des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) auf eine sich daran anschließende Schulausbildung, z. B. den Besuch einer Berufsfachschule, ermöglicht oder verbindlich vorgeschrieben wird?
44. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer
(Ulm)
(SPD)
- Wäre die Bundesregierung bereit, eine entsprechende Regelung auch für die Anrechnung des Berufsvorbereitungsjahres auf den Besuch der Berufsfachschule für Altenpflege oder die zweijährige Berufsfachschule zu treffen, um nach erfolgreichem Abschluß des BVJ eine unnötige Verlängerung der Ausbildungszeit zu vermeiden, und könnte dies gegebenenfalls durch eine differenzierte Abschlußprüfung des BVJ gerechtfertigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 27. Oktober 1993**

Das schulische Berufsvorbereitungsjahr gehört – neben entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit – zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, mit denen Schwierigkeiten abgebaut werden sollen, die Jugendliche und junge Erwachsene am Beginn ihres Berufs- und Arbeitslebens haben können. Im Berufsvorbereitungsjahr können Jugendliche mit schulischen Defiziten oder spezifischen Leistungsbeeinträchtigungen sowohl für die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses vorbereitet werden als auch den Hauptschulabschluß nachträglich erwerben.

Ihre beiden Fragen zielen auf eine Anrechnung dieses Berufsvorbereitungsjahres auf eine anschließende schulische Ausbildung. Für die Berufsbildung in Schulen sind aber allein die Länder zuständig. Damit fällt auch eine Anrechnung des Berufsvorbereitungsjahres auf solche Bildungsgänge allein in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dies gilt auch für die Ausbildung an Altenpflegeschulen, solange insoweit noch keine bundesrechtliche Regelung besteht.

Unabhängig von der fehlenden Bundeskompetenz habe ich angesichts der Zielsetzung des Berufsvorbereitungsjahres – Vorbereitung auf eine Berufsausbildung und evtl. Nachholen des Hauptschulabschlusses – erhebliche fachliche Zweifel, ob eine darüber hinausgehende Anrechnung dieser berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf eine nachfolgende Berufsausbildung vertretbar ist. Im Rahmen des dualen Systems hält die Bundesregierung dies jedenfalls anders als beim Berufsgrundbildungsjahr nicht für sachgerecht.

Bonn, den 29. Oktober 1993

